

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Rechtsstand dieser Datei: Ursprüngliche Satzung vom
19.06.1998, letzte Änderungssatzung vom 14.11.2018**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Syrgenstein folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte beträgt bei
- | | |
|--|------------|
| a) einer Einzelgrabstätte für Erwachsene
bei einer Nutzung von 20 Jahren. | 1.080,00 € |
| b) einer Einzelgrabstätte für Kinder
bei einer Nutzung von 10 Jahren. | 540,00 € |
| c) als Urnengrab
bei einer Nutzung von 10 Jahren. | 540,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt
- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Nutzung von 20 Jahren | 2.160,00 € |
| b) als Urnengrab
bei einer Nutzung von 10 Jahren. | 1.080,00 € |
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt
- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Nutzung von 10 Jahren | 540,00 € |
| b) in der Urnenwand
bei einer Nutzung von 10 Jahren | 1.500,00 € |
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 220,00 € |
| bei Nutzung nur zur Aufbahrung am Tag der Beisetzung | 180,00 € |

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung je Grabstätte beträgt	
a) Normaltiefe (ca. 1,50 m)	367,00 €
b) Tieferlegung (ca. 2,00 m)	517,00 €
c) Urnengrab (ca. 0,70 m)	145,00 €
d) Kindergrab	238,00 €
e) findet eine Beerdigung am Samstag statt erhöht sich die Gebühr nach a), b), c) und d) um	57,00 €
(4) Die Gebühr für die Leitung der Beisetzung (Prokurator) beträgt	
a) bei Erdbestattungen	36,00 €
b) bei Bestattungen in der Urnenwand ohne Aussegnung	48,00 €
mit Aussegnung	84,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Graburkunde beträgt	25,00 €
(2) Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und die Änderung solcher Anlagen beträgt	30,00 €
(3) Die Gebühr für das Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabfeldes nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechtes wird nach den tatsächlich entstande- nen Aufwendungen festgesetzt.	
(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erho- bene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten*)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Grabstätten- und Bestattungsge-
bühren vom 27.09.1978 (Amtsblatt Nr. 12/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom
08.12.1993 (Amtsblatt Nr. 24-25/1993), außer Kraft.

***) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19.06.1998. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweili-
gen Änderungssatzungen.**